

Die verpflichtende Prüfung alternativer Standorte hat nicht stattgefunden

Nach zwei EU-Richtlinien (**Richtlinie 200/42/EWG** über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme -SUP- Richtlinie besteht die **Verpflichtung**, „vernünftige“ Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Daneben fordert die **Richtlinie 92/43/EWG** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen -FFH Richtlinie- eine **Alternativprüfung**) sowie nach **§ 34, Abs.3, Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes** alternative Standorte zu prüfen und das Ergebnis in der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans darzulegen. In der Begründung des Flächennutzungsplans wurde ausgeführt, dass die Suche nach Alternativen „obsolet“ sei.

Herr Gehrle-Neff erklärt bei der Abwägung des Flächennutzungsplans mündlich, dass die Prüfung der Alternativstandorte im ISEK (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept) von 2020 bereits durchgeführt worden sei. Abgesehen davon dass diese Aussage in totalem Gegensatz zu der schriftlichen Begründung des Flächennutzungsplans steht, hat das ISEK keinen Bezug zur aktuellen Auslegung des Flächennutzungsplans (dies kann schon aus dem zeitlichen Zusammenhang gar nicht erfolgt sein). In der Ausarbeitung werden zum Bahnhofsareal West lediglich die ersten Überlegungen zu einer möglichen Nutzung getroffen. Dort tauchten bereits Ideen für die aktuell geplanten Nutzungen auf, ohne dass auf konkrete Standorte Bezug genommen worden ist. Über eine Prüfung von Alternativstandorten ist im ISEK an keiner Stelle etwas ausgeführt.

01.08.2025

da Krampus